





Rep. XXVI, T. no. 25.

7111

Berechnung

Der

Prima Plana Gelder, wie solche zu einer Fuselier-Compagnie, welche dermahlen annoch zu 2. Simplis à 99. Mann starck, zu bezahlen seynd:

	fl.	fr.
I. Hauptmann	42.	-
I. Premier-Lieutenant	18.	-
I. Sous-Lieutenant oder Fähnrich	14.	-
I. Premier-Feldwaibel	3.	-
I. Sous-Feldwaibel, mit Führers-Gage	1.	30.
I. Führer, mit Corporals-Gage	1.	-
I. Fourier, inhaltlich der neuen Friedens-Ordonnanz, mit 18. Kreuzer Zulag	1.	48.
3. Corporals, à 1. fl.	3.	-
I. Fourier-Schütz	-	-
2. Tambours	-	-
8. Gefrente, à 30. fr.	4.	-
21. Prima Plana Köpf.	Summa	88. 18.

Diese 88. fl. 18. fr. auf 99. Köpf ausgerechnet, kommt monatlich auf

1. Mann - - - - - 54. fr.

Das macht in Summa - - - - - 89. fl. 6. fr.

Obige Erfordernus darvon, à - - - - - 88. fl. 18. fr.

Verbleibt dem Compagnie-Cassier monatlich - - - - - 48. fr.

Sodann ist die Prima Plana bey einer Grenadier-Compagnie zu 67. Mann starck nach 2. Simplis folgende:

I. Haupt

15

	fl.	fr.
I. Hauptmann	-	42.
I. Premier-Lieutenant	-	18.
I. Sous-Lieutenant	-	14.
I. Premier-Feldwaibel	-	3.
I. Sous-Feldwaibel, zur Gleichstellung mit denen bey einer Fuselier-Compagnie	-	I. 30.
Ohne 3. fl. Kopf-Geld		
I. Fourier, wie bey denen Fuseliers	-	I. 48.
3. Corporals, à I. fl.	-	3.
2. Tambours	-	-
2. Pfeiffer	-	-
I. Fourier Schütz	-	-
-- Gefrente, weil sie abgehen sollen,	-	-

13. Prima Plana Köpf. Summa 83. 18.

Hieroben bemeldte 83. fl. 18. fr. auf 67. Mann repartirt, thut auf
I. Mann I. fl. 15½. fr.

Bringt in Summa 84. fl. 18½. fr.
Davon defalcirt die Gebühr, à 83. fl. 18. fr.

Restiren dem Compagnie-Cassier I. fl. ½. fr.

Was nun auf 1. Grenadier gegen einem Fuselier an Prima Plana-Geld monatlich mehrers, nemlich 20½. Kreuzer bezahlt wird, ist wie vorhin mit der Creyß-Cassa zu verrechnen.

Gleichwie ansonsten pro Regulativo vest zu setzen, daß zwar der noch von denen 3. Simplis beybehaltene Sous-Feldwaibel samt denen damaligen 8. Corporals und 12. Gefrenten bey denen Fuseliers-Compagnien, bis sie sich auf das zu 99. Köpff, oder 2. Simplis, erforderliche Militar-mäßige Quantum von 4. Corporals und 8. Gefrenten nach und nach vermindern, bey ihren vorigen Stellen zwar alle gelassen, jedoch aber der Sous-Feldwaibel nur mit Führers, der Führer mit Corporals - sohin die 5. jüngste Corporals alsdann mit Gefrenten - und die 9. jüngste Gefrente mit gemeiner Fuselier-Gage tractirt werden sollen.

Also wird daran gelegen seyn, daß sich hierüber die Hoch- und Löbl. Compagnie-Concurrenten mit einander verglichen, damit wegen derer Gairung keine Confusiones entstehen, und übrigens ein jeglicher wissen möge, was

61
was ihm an obigen respectivè 13. und 21. Prima Plana-Köpf zu stellen ge-
bühre ;

Wozu folgende Distinctiones dienlich seyn können :

Erste Distinction.

Derjenige Hoch- und Löbl. Stand, welcher eine ganze Compagnie aufzu-
stellen hat, behält die ganze Prima Plana ohnzertheilt beyammen.

Zweyte Distinction.

Wenn aber, zum Exempel, 2. Ständ die Ober-Officers bey einer Com-
pagnie stellen, und dabey kein anderer Stand mit 6. bis 8. Mann con-
currirt, so stellt derjenige, welcher den Hauptmann und Fähnrich hat, an
Unter-Officers :

1. Premier-Feldwaibel.

1. Führer.

1. Fourier.

2. Corporals.

1. Fourier-Schütz.

1. Tambour, und

4. Gefreyte.

Zum Lieutenant aber blieben noch übrig

1. Sous-Feldwaibel.

1. Corporal.

1. Tambour, und

4. Gefreyte.

Dritte Distinction.

Wer hingegen den Hauptmann und Lieutenant zugleich aufstellt ;

1. Premier-Feldwaibel.

1. Sous-Feldwaibel.

1. Fourier.

2. Corporals.

2. Tambours.

1. Fourier-Schütz, und

5. Gefreyte.

Sodann bleiben demjenigen, der den Fähnrich stellt, noch übrig

1. Führer.

1. Corporal, und

3. Gefreyte.

Vierdte Distinction.

Wenn die Ober-Officers bey einer Compagnie, ohne daß zu solcher ein
anderer Stand von 6. bis 8. Mann concurrirte, von 3. Ständen auf-
gestellt werden, so bekommt derjenige, welcher den Hauptmann stellt :

1. Pre-

I. Premier - Feldwaibel.

I. Fourier.

I. Corporal.

I. Fourier - Schütz.

I. Tambour, und

3. Gefreyte.

Der den Lieutenant stellt:

I. Sous - Feldwaibel.

I. Corporal.

I. Tambour, und

3. Gefreyte

Der den Fähnrich stellet:

I. Führer.

I. Corporal, und

2. Gefreyte.

Fünfte Distinction.

Wenn aber bey einer Compagnie nach denen præmittirten Casibus noch ein Stand 8. bis 10. Mann concurrirte, so hätte Derselbe, in sofern Er immediate auf Denjenigen, welcher den Fähnrich aufstellt, folgte, zu stellen:

I. Corporal, und

I. Gefreyten.

Da hingegen Demjenigen, welcher den Fähnrich aufstellt,

I. Corporal, und

I. Gefreyter

abgehet.

Bei der Cavallerie aber verbleibet es lediglich bey der Berechnung der Prima Plana auf 37. Köpff par Compagnie, wie solche dem Reglement vom 11. Aug. 1732. annectirt ist.

Datum der Entleihung bitte hier einstempeln!

12. Feb. 1995

SACHSISCHE LANDESBIBLIOTHEK



2 0091269

III/9/280 JG 162/

Hist.-Seew. 60^m

